

# **Satzung über die freiwilligen Feuerwehren des Marktes Wernberg-Köblitz vom 09.03.2021**

Der Markt Wernberg-Köblitz erlässt aufgrund von Art. 23 Satz 1 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 Gemeindeordnung (GO) folgende Satzung:

## **I. Allgemeines**

### **§ 1 Rechtsgrundlagen, Organisation**

(1) Die Freiwilligen Feuerwehren des Marktes Wernberg-Köblitz (Oberköblitz, Wernberg, Woppenhof, Glaubendorf, Losau-Schiltern, Saltendorf, Neunaigen), sind eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde. Zur Unterstützung bedienen sich die Feuerwehren an den jeweiligen Feuerwehrvereinen (e. V.).

(2) Rechtsgrundlage für die Freiwillige Feuerwehr, vor allem für die Rechte und Pflichten ihrer aktiven Feuerwehrdienstleistenden, sind das Bayerische Feuerwehrgesetz (BayFwG), die zur Ausführung erlassenen weiteren Rechtsvorschriften dieses Gesetzes, sowie diese Satzung.

### **§ 2 Freiwillige Leistungen**

(1) Die Freiwillige Feuerwehr kann auf Grund dieser Satzung in den Grenzen des Art. 7 Mittelstandsförderungsgesetz und Art. 87 Gemeindeordnung (GO) insbesondere folgende freiwilligen Leistungen erbringen:

1. Hilfeleistungen, die nicht zu den gesetzlichen Aufgaben der Feuerwehren gehören (zum Beispiel – jeweils auf Antrag des Eigentümers oder Nutzungsberechtigten – das Stellen von Wachen nach dem Ende der Brandgefahr oder das Abräumen von Schadenstellen, soweit es nicht zur Abwehr weiterer Gefahren notwendig ist),
2. Überlassung von Gerät oder Material zum Gebrauch oder Verbrauch,
3. Leistungen der Schlauchwerkstatt.

(2) Voraussetzung freiwilliger Leistungen ist, dass die Einsatzbereitschaft der Freiwilligen Feuerwehren zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben dadurch nicht beeinträchtigt wird. Auf die Gewährung freiwilliger Leistungen besteht kein Rechtsanspruch.

(3) Über die Gewährung von Leistungen im Sinne von Abs. 1 Nr. 1 und 2, entscheiden die jeweiligen Kommandanten, soweit diese im unmittelbaren Zusammenhang mit dem Einsatz der Feuerwehr erbracht werden. Im Übrigen entscheiden die Kommandanten über Leistungen im Sinne dieser Vorschriften sowie über einzelne, nicht regelmäßig wiederkehrende Leistungen im Sinne von Abs. 1 Nr. 3 im Einvernehmen mit der Marktverwaltung.

## II. Personal

### § 3 Wahl der Kommandanten – Präsenzwahl

(1) Die Wahl findet grundsätzlich bei einer Dienstversammlung der Feuerwehrdienstleistenden Mitglieder der jeweiligen Freiwilligen Feuerwehr einschließlich der hauptberuflichen Kräfte und der Feuerwehranwärter die das 16. Lebensjahr vollendet haben, statt. Die Gemeinde lädt hierzu mindestens zwei Wochen vor dem Wahltag ein. Neben einer Präsenzwahl nach § 3 dieser Satzung ist zudem die Möglichkeit einer Briefwahl nach § 4 dieser Satzung möglich.

(2) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister oder ein Stellvertreter oder Beauftragter (Art. 39 GO) leitet die Wahl (Wahlleitung). Der Wahlleitung stehen zwei von der Versammlung durch Zuruf bestimmte Beisitzer zur Seite. Werden mehr als zwei Personen durch Zuruf vorgeschlagen, findet eine Wahl zwischen den vorgeschlagenen Personen statt. Wahlleitung und Beisitzer bilden den Wahlausschuss. Wer selbst zur Wahl steht, kann nicht Mitglied des Wahlausschusses sein. Der Wahlausschuss wird daher erst nach Abgabe der Wahlvorschläge gebildet.

(3) Jede Wahlberechtigte Person hat eine Stimme. Stellvertretung ist nicht zulässig.

(4) Die Wahlleitung erläutert die Grundsätze des Wahlverfahrens und legt die Aufgaben der Kommandanten dar.

#### 1. Wahlvorschläge, Schriftlichkeit der Wahl

Die Wahlberechtigten schlagen wählbare Personen schriftlich oder durch Zuruf der Wahlversammlung zur Wahl vor. Die Wahlleitung nennt die Vorgeschlagenen und befragt sie, sofern sie anwesend sind, ob sie sich der Wahl stellen wollen. Die Vorschläge können mündlich begründet werden; über sie kann auch eine Aussprache stattfinden. Den anwesenden Bewerberinnen und Bewerbern ist Gelegenheit zu geben, sich der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Die Aussprache wird geschlossen, wenn keine Wortmeldungen mehr vorliegen oder wenn die Versammlung mit Mehrheit der Wahlberechtigten den Schluss der Aussprache beschließt. Die Wahl wird schriftlich mit Stimmzetteln durchgeführt; diese dürfen kein äußerliches Kennzeichen tragen, das sie von den im gleichen Wahlgang verwendeten Stimmzetteln unterscheidet. Die Wahlleitung lässt auf die Stimmzettel die Namen der wählbaren und – sofern sie befragt wurden – zur Kandidatur bereiten Bewerberinnen und Bewerber setzen. Wird nur eine oder keine Person zur Wahl vorgeschlagen, so wird die Wahl ohne Bindung an Bewerber durchgeführt.

## 2. Wahlgang, Stimmabgabe

Die Wahl ist geheim. Die Möglichkeit geheimer Stimmabgabe ist von der Wahlleitung sicherzustellen. Für eine gültige Stimmabgabe ist immer eine positive Willensbekundung erforderlich. Gewählt wird, indem einer der Wahlvorschläge in eindeutig bezeichnender Weise gekennzeichnet wird. Streichungen sind nicht als Stimme für nicht gestrichene Bewerber zu werten. Steht nur eine Person zur Wahl, so kann dadurch gewählt werden, dass der Wahlvorschlag in einer jeden Zweifel ausschließenden Weise gekennzeichnet oder eine nicht zur Wahl vorgeschlagene wählbare Person in eindeutig bezeichnender Weise handschriftlich auf dem Stimmzettel eingetragen wird. Liegt kein Wahlvorschlag vor, so wird durch eindeutig bezeichnende handschriftliche Eintragung einer wählbaren Person auf dem Stimmzettel gewählt. Die Wahlberechtigten haben den ausgefüllten Stimmzettel zusammenzufalten und der Wahlleitung oder dem bestimmten Beisitzer zu übergeben. Der Wahlausschuss prüft die Stimmberechtigung der Abstimmenden. Bei Bedarf hat die Gemeinde hierzu vor der Wahl eine Wählerliste anzulegen. Wird die Stimmberechtigung anerkannt, so ist der Stimmzettel in einen Behälter zu legen. Der Wahlausschuss prüft vor Beginn des Wahlgangs, ob der Behälter leer ist. Wird der Stimmberechtigung einer anwesenden Person widersprochen, entscheidet der Wahlausschuss.

## 3. Feststellung des Wahlergebnisses, Losentscheid

Nach Abschluss der Wahl prüft der Wahlausschuss den Inhalt der Stimmzettel, zählt sie aus und stellt das Wahlergebnis fest. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Neinstimmen und Stimmzettel, die überhaupt nicht gekennzeichnet wurden oder auf denen nur Streichungen vorgenommen wurden, sind ungültig. Ist mindestens die Hälfte der abgegebenen Stimmen ungültig, ist die Wahl zu wiederholen. Ist die Mehrheit der abgegebenen Stimmen gültig und erhält keine Bewerberin und kein Bewerber die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, so findet eine Stichwahl unter den beiden Bewerberinnen oder Bewerbern mit der höchsten Stimmenzahl statt. Wenn mehr als zwei Personen die höchste Stimmenzahl erhalten haben, ist die Wahl zu wiederholen. Wenn mehr als eine Person die zweithöchste Stimmenzahl erhalten haben, entscheidet das Los, wer in die Stichwahl kommt. Bei der Stichwahl ist die Person gewählt, die von den abgegebenen gültigen Stimmen die höchste Stimmenzahl erhält. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los, das die Wahlleitung sofort nach Feststellung des Ergebnisses der Stichwahl in der Wahlversammlung ziehen lässt.

## 4. Wahlannahme

Nach der Wahl befragt die Wahlleitung die gewählte Person, ob sie die Wahl annimmt. Lehnt sie ab, ist die Wahl zu wiederholen. Abwesende Bewerberinnen und Bewerber können die Annahme der Wahl auch im Vorfeld schriftlich erklären. Die Wiederholung der Wahl kann unmittelbar im Anschluss an den ersten Wahldurchgang in derselben Dienstversammlung erfolgen.

(5) Die Wahlleitung lässt über die Wahl, die Feststellung des Wahlergebnisses und die Wahlannahme eine Niederschrift fertigen, die der Wahlausschuss unterzeichnet.

(6) Die Absätze 1 bis 5 gelten ebenfalls für die Wahl des Stellvertreters des Feuerwehrkommandanten.

## § 4

### Wahl der Kommandanten – Briefwahl

(1) Neben der in § 3 dieser Satzung genannten Präsenzwahl ist eine Briefwahl möglich. Die Wahlberechtigungen aus § 3 bleiben unberührt. Der Ablauf des Wahlverfahrens wird nachfolgend dargestellt.

1. Der Wahltermin wird mindestens 4 Wochen vor der Wahl durch die bisherigen Kommandanten in Abstimmung mit der Marktverwaltung festgelegt.

2. 3 Wochen vor dem Wahltag

Alle wahlberechtigten Mitglieder (Art. 8 Abs. 2 Satz 1 BayFwG) erhalten eine Mitteilung per Brief, in diesem der Wahltermin und die bereits durch die bisherigen Kommandanten vorgeschlagenen Kandidaten genannt werden. Dem Schreiben liegt ein Rückschreiben bei, hier können durch die jeweiligen Wahlberechtigten Vorschläge eingetragen werden. Die Frist für die Einreichung von Wahlvorschlägen beträgt 1 Woche.

3. 2 Wochen vor dem Wahltag

Die eingegangenen Wahlvorschläge werden geprüft, ob die allgemeinen Voraussetzungen der Wählbarkeit (Art. 8 Abs. 3 BayFwG) erfüllt sind. Zudem werden die Kandidaten im Vorfeld angehört, ob diese die Wahl annehmen würden (vgl. Ziff. 8.1.1 Satz 3 VollzBekBayFwG). Nach der Festlegung der jeweiligen Kandidaten werden die entsprechenden Stimmzettel getrennt nach Kommandant und stellv. Kommandant erstellt und an die Wahlberechtigten zusammen mit einem Wahlschein (schriftliche und unterschriebene Erklärung über die eigenhändige Durchführung der Wahl) und zwei Umschlägen (Stimmzettelumschlag und Rückversandumschlag) versendet. Die Wahlunterlagen müssen spätestens bis 1 Woche vor der Wahl den Wahlberechtigten zugestellt worden sein. Die Wahlunterlagen müssen spätestens am Wahltag zu dem im Schreiben genannten Zeitpunkt bei der Marktverwaltung (Hausbriefkasten des Rathauses) eingegangen sein.

4. Wahltag

Am Wahltag erfolgt zum festgelegten Zeitpunkt die letzte Leerung des Briefkastens, alle danach eingegangenen Wahlunterlagen können nicht mehr berücksichtigt werden. Nun werden die Rückversandumschläge geöffnet und die Wahlscheine geprüft. Anschließend werden bei gültigen Wahlschein die Stimmzettelumschläge geöffnet. Die Auszählung erfolgt nach den üblichen Regeln. Nach der Auszählung erfolgt die Auswertung und die Bekanntgabe des Ergebnisses der Wahl. Zuletzt wird das übliche Bestätigungsverfahren eingeleitet.

(2) Bei Ungültigkeit der Briefwahl, muss diese entsprechend der Regelungen des Abs. 1 wiederholt werden.

(3) Über die durchgeführte Briefwahl wird durch den Wahlausschuss eine Niederschrift angefertigt. Die Mitglieder des Wahlausschusses werden vorab durch die Marktverwaltung bestimmt. Die Mitglieder des Wahlausschusses können nicht aus zur Wahl stehenden Feuerwehrdienstleistenden bestehen.

(4) Die Absätze 1 bis 5 gelten ebenfalls für die Wahl des Stellvertreters des Feuerwehrkommandanten.

## **§ 5 Verpflichtung**

Die Kommandantin oder der Kommandant verpflichtet neu aufgenommene ehrenamtliche Feuerwehrdienstleistende durch Handschlag zur Erfüllung ihrer Pflichten nach den für die Feuerwehren geltenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften. Neu aufgenommenen Mitgliedern soll eine Satzung für die Freiwillige Feuerwehr überreicht werden.

## **§ 6 Übertragung besonderer Aufgaben**

Zur Erfüllung besonderer Aufgaben sind geeignete Feuerwehrdienstleistende zu bestellen (z. B. Jugendwart, Gerätewart). Für die Bestellung ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender ist die Kommandantin oder der Kommandant zuständig.

## **§ 7 Persönliche Ausstattung**

Die Feuerwehrdienstleistenden haben die empfangene persönliche Ausstattung pfleglich zu behandeln und nach dem Ausscheiden aus dem Feuerwehrdienst zurückzugeben.

## **§ 8 Anzeigepflicht bei Schäden**

Feuerwehrdienstleistende haben den Kommandanten unverzüglich zu melden

- im Dienst erlittene (eigene) Körper- und Sachschäden,
- Verluste oder Schäden an der persönlichen Ausstattung und der sonstigen Ausrüstung der Feuerwehr.

Soweit Ansprüche für oder gegen die Gemeinde infrage kommen, haben die Kommandanten die Meldung an die Gemeinde weiterzuleiten. Hat die Gemeinde nach § 193 SGB VII und § 22 der Satzung der Kommunalen Unfallversicherung Bayern eine Unfallanzeige zu erstatten, so ist sie unverzüglich (bei Unfällen mit Todesfolge oder mit mehr als drei Verletzten sofort) zu unterrichten.

## **§ 9 Dienstverhinderung**

Von der gesetzlichen Verpflichtung zur Leistung des Feuerwehrdienstes (Art. 6 Abs. 1 Satz 2 BayFwG) sind Feuerwehrdienstleistende nur befreit, soweit sie vorrangigen rechtlichen Pflichten nachkommen müssen oder wirtschaftliche bzw. persönliche Gründe dies rechtfertigen. Für das Fernbleiben von Ausbildungsveranstaltungen haben sich Feuerwehrdienstleistende vor der Veranstaltung bei den Kommandanten abzumelden. Der Wegzug aus der Gemeinde ist in jedem Fall zu melden.

## **§ 10 Pflichtverletzungen**

Die Kommandanten können Verletzungen von Dienstpflichten durch folgende Maßnahmen ahnden:

- mündlicher oder schriftlicher Verweis
- Androhung des Ausschlusses,
- Ausschluss (Art. 6 Abs. 4 Satz 2 BayFwG, § 10 Abs. 2 dieser Satzung).

## **§ 11 Austritt und Ausschluss**

(1) Der Austritt aus der Freiwilligen Feuerwehr ist schriftlich gegenüber den Kommandanten zu erklären.

(2) Die Kommandanten haben Feuerwehrdienstleistenden, gemäß Art. 6 Abs. 4 Satz 2 BayFwG wegen gröblicher Verletzung der Dienstpflichten vom Feuerwehrdienst ausgeschlossen werden sollen, Gelegenheit zu geben, sich zu den für die Entscheidung erheblichen Tatsachen zu äußern. Eine gröbliche Verletzung von Dienstpflichten ist insbesondere gegeben bei

- unehrenhaftem Verhalten im Dienst,
- grobem Vergehen gegen Kameraden im Dienst,
- fortgesetzter Nachlässigkeit oder Nichtbefolgen dienstlicher Anordnungen,
- Trunkenheit im Dienst,
- Aufhetzen zum Nichtbeachten von Anordnungen,
- dienstwidriger Benutzung oder mutwilliger Beschädigung von Dienstkleidung, Geräten und sonstigen Ausrüstungsgegenständen der Feuerwehr.

Die Kommandanten haben den Ausgeschlossenen den Ausschluss schriftlich zu erklären.

### III.

#### Besondere Pflichten der Kommandanten

##### § 12

##### Dienst- und Ausbildungsplan

(1) Die Kommandanten stellen jährlich (falls nötig auch für kürzere Zeiträume) einen Dienst- und Ausbildungsplan auf. In dem Plan ist für jeden Monat mindestens eine Übung oder ein Unterricht vorzusehen. Zu den Übungen können auch geeignete Sportveranstaltungen der Feuerwehr gehören.

(2) Der Dienst- und Ausbildungsplan ist der Gemeinde vorzulegen.

##### § 13

##### Dienstreisen

Die Kommandanten haben dafür zu sorgen, dass vor Dienstreisen von Feuerwehrdienstleistenden die Genehmigung der Gemeinde eingeholt wird (vgl. Art. 8 Abs. 1 Satz 3 BayFwG). Sie haben auch für ihre Dienstreisen die Genehmigung der Gemeinde einzuholen.

##### § 14

##### Jahresbericht

(1) Die Kommandanten unterrichten die Gemeinde zum Ende des Kalenderjahres über den Personalstand der jeweiligen Feuerwehr. Neu eingetretene oder aus dem Feuerwehrdienst ausgeschiedene Mitglieder sind mitzuteilen. In dem Bericht ist die Anzahl der Mannschafts- und Führungsdienstgrade und der Feuerwehrdienstleistenden anzugeben, die über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten (vgl. Art. 11 Abs. 1 Satz 2 BayFwG).

### IV.

#### Anwendungsbeginn

##### § 15

##### Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 1. April 2021 in Kraft.

Wernberg-Köblitz, den 23.03.2021



Konrad Kiener  
Erster Bürgermeister